Beschluss am 19.11.2025

---

# 6. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung der Gemeinde Willstätt vom 01.01.2026

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) jeweils in der bei Beschlussfassung gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Willstätt am 19.11.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

## Artikel 1

Der Satzung wird ein neuer Paragraph angefügt:

### § 5
### Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes – EigBG – und der Eigenbetriebsverordnung – HGB – EigBVO- HGB – auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.

## Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Willstätt, 19.11.2025

GEMEINDE 2 WILLSTÄTT

Tobias Polley
Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

**Gemeinde Willstätt**

**6. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung der Gemeinde Willstätt vom 01.01.2026**

Beschluss am 19.11.2025

---

Vorstehende Satzung wurde nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 27. Oktober 1981 durch Einrücken in das Verkündigungsblatt der Gemeinde Willstätt vom 21. November 2025 öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung wurde am 01.12.2025 der Rechtsaufsichtsbehörde, Kommunalamt des Landratsamt Ortenaukreis, angezeigt.

Willstätt, 01.12.2025

Tobias Polley
Bürgermeister